

Anzug betreffend Klärung der Akteneinsicht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Riehen im Allgemeinen - inklusive Einsicht in die Sitzungsprotokolle/Beschlussprotokolle des Gemeinderates der Gemeinde Riehen

Voraussetzung für das Akteneinsichtsrecht der GPK ist heute das Erfordernis, dass die Akteneinsicht für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist (vgl. § 43 Abs. 4 Geschäftsordnung). Der Gemeinderat kann damit grundsätzlich sowohl den Prüfgegenstand als auch die Notwendigkeit der Akteneinsicht in Frage stellen. Dies erachtet die GPK als unbefriedigend, da ein Akteneinsichtsgesuch so Diskussionen über die Aufgaben der GPK und die Notwendigkeit der Akteneinsicht auslösen kann. Die Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt kennt diese Einschränkung nicht und geht damit davon aus, dass die GPK grundsätzlich volles Akteneinsichtsrecht benötigt. Gemäss § 69 Abs. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates hat die Geschäftsprüfungskommission «das Recht zur Einsicht in sämtliche staatlichen Akten, wenn nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen».

Die Anzugsstellenden bitten das Ratsbüro zu prüfen und zu berichten, wie das Akteneinsichtsrecht der GPK in der Geschäftsordnung neu gefasst werden kann, damit weitestgehende Klarheit darüber herrscht, welche Geschäfte und Dokumente die GPK einsehen darf. Insbesondere bittet die GPK das Ratsbüro zu prüfen, ob die Übernahme des sehr weiten Akteneinsichtsrechts der GPK des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt eine mögliche Lösung sein könnte.



Petra Priess  
(GPK-Präsidentin)

An: <i>Sda</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop: <i>RS</i> <i>GR</i>
Bem. / Frist:		Vis: <i>JM</i>
	<b>24. Nov. 2022</b>	Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop:
Bem. / Frist: <i>CM 4643</i>		Vis:
	Reg. Nr.: <i>22-26.527.01</i>	